

Verhältnisses von Aufwand und Nutzen, zur Material- und Energieökonomie, zur Senkung des Produktionsverbrauchs oder zur Steigerung der Konsumgüterproduktion und des Exports beitragen. Sie sollen völlig neuartige Lösungen finden. Die FDJ setzt sich dafür ein, J. an den Brennpunkten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu bilden. Sie will erreichen, daß viele junge Absolventen und junge Neuerer in J. arbeiten, weil sie in ihnen stärker gefordert und gefördert werden. Die Arbeit im J., das Wissen um das volkswirtschaftliche Gewicht der zu lösenden Aufgabe und das entgegengebrachte Vertrauen wirken motivierend und unterstützen die politische und fachliche Entwicklung junger Kader. In diesem Sinne bewähren sich J. auch als Kaderschmieden.

Jugendgesetz der DDR (»Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik«): am 28. 1. 1974 von der Volkskammer der DDR verabschiedetes Gesetz, in dem die grundlegenden Rechtsnormen zur planmäßigen Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik (—* *Jugendpolitik der SED*) enthalten sind; in Kraft seit dem 1.2.1974. (GBl I 1974, Nr. 5) Das J. setzt die bisherige Jugendgesetzgebung kontinuierlich fort. In seiner sozialpolitischen Zielstellung ist es darauf gerichtet, die Entwicklung der Jugend auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung zu sichern und die Herausbildung eines festen Klassenstandpunktes zu fördern. Es trägt dazu bei, das Weltbild der Jugend umfassend im Sinne des Sozialismus zu formen, ihre internationalistische Haltung zu stärken, Ihre Initiative zu entwickeln und sie zu befähigen und zu erziehen, noch besser an der Leitung des Staates teilzu-

nehmen, ihr gesamtes Leben froh, sinnvoll und optimistisch zu gestalten. Durch das J. erhält die sozialistische Massenorganisation der Jugend, die —► *Freie Deutsche Jugend*, die rechtlich gesicherte Möglichkeit, ihre Gedanken, Ideen und Vorschläge zu entwickeln und an ihrer Verwirklichung aktiv teilzunehmen. Das J. ist auf die strikte Wahrung der Rechte der Jugendlichen und die gewissenhafte Erfüllung der verfassungsrechtlichen Pflichten durch die Jugend gerichtet. Es fördert die schöpferische Entfaltung der Jugendlichen zur Lösung der ökonomischen, politischen und militärischen Aufgaben, sichert ihre Teilnahme an der Leitung des Staates und der Wirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur und des Sports sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Verwirklichung des J. ist Sache aller Volksvertretungen und ihrer Organe. Alle Staatsorgane und staatlichen Leiter werden durch das J. verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der FDJ die planmäßige Förderung der Jugend durch entsprechende staatliche Maßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu sichern. Das J. enthält in seinen einzelnen Abschnitten Festlegungen über die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten; die Förderung der Initiative der werktätigen Jugend; die Förderung der Initiative der lernenden und studierenden Jugend; das Recht und die Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des Sozialismus; die Entfaltung eines kulturvollen Lebens der Jugend; die Entwicklung von Körperkultur und Sport unter der Jugend; die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend; die Feriengestaltung und Touristik der Jugend; die Leitung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik. Das J. trifft auf alle Bürger bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu.